

27.10.2025
Drucksache 171/25

Bildung von Fachausschüssen und sonstigen Gremien des Kreistages

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	04.11.2025	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung		
Berichterstattung	Landrat Mario Löhr		
Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.03.	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen	
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung	
Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€] Aufwand/Auszahlung [€]		
Klimarelevante Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> positive <input type="checkbox"/> negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

- Für die Wahlperiode 2025-2030 werden nach den gesetzlichen Vorschriften neben dem Kreisausschuss (siehe Drucksache 155/25) folgende Pflichtausschüsse gebildet:
 - Jugendhilfeausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Wahlausschuss
 - Wahlprüfungsausschuss.
- Die Zahl der Ausschusssitze der Pflichtausschüsse wird wie folgt festgelegt:

Jugendhilfeausschuss:	15 Sitze (stimmberechtigte Mitglieder)
Rechnungsprüfungsausschuss:	15 Sitze
Wahlausschuss:	10 Sitze (Beisitzer*innen)
Wahlprüfungsausschuss:	11 Sitze

2. Für die Wahlperiode 2025 - 2030 werden nach den Vorschriften der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) folgende freiwillige Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie
2. Ausschuss für Digitalisierung
3. Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr
4. Ausschuss für Finanzen, Konzernsteuerung und Wirtschaft
5. Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz
6. Ausschuss für Kultur und Tourismus
7. Ausschuss für Mobilität, Bauen, Kreis- und Regionalentwicklung
8. Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz
9. Ausschuss für Schule und Bildung

2.1 Die freiwilligen Ausschüsse haben 15 Sitze.

3. Für die Wahlperiode 2025 – 2030 werden nach den Vorschriften der KrO NRW folgende sonstige Gremien gebildet:

1. Ausländerrechtliche Beratungskommission
2. Kommission zur Begleitung des Neubaus des Kreistierheims
3. Kommission zur Begleitung der Umsetzung des Gesamtkonzeptes Ökologiestation
4. Arbeitskreis Integrationskonzept.

3.1 Die Ausländerrechtliche Beratungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Je ein Sitz entfällt auf jede Fraktion, die evangelische Kirche, die katholische Kirche, den Flüchtlingsrat sowie die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Unna.

3.2 Die Kommission zur Begleitung des Neubaus des Kreistierheims setzt sich wie folgt zusammen:
Dem Gremium gehört ein Mitglied je Fraktion sowie je ein stellvertretendes Mitglied an.

3.3 Kommission zur Begleitung der Umsetzung des Gesamtkonzeptes Ökologiestation setzt sich wie folgt zusammen:
Dem Gremium gehören jeweils zwei Mitglieder der Fraktionen SPD und CDU, jeweils ein Mitglied der übrigen Fraktionen sowie je ein*e Vertreter*in der Mieterinnen und Mieter der Ökologiestation und des RVR als ständige Mitglieder an.

3.4 Der Arbeitskreis Integrationskonzept setzt sich wie folgt zusammen:

Dem Gremium gehört ein Mitglied je Fraktion sowie je ein stellvertretendes Mitglied an.

Sachbericht

1 Bildung von Pflichtausschüssen

Der Kreistag ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, bestimmte Ausschüsse (Pflichtausschüsse) zu bilden. Neben dem Kreisausschuss, der gem. § 8 i.V.m. § 50 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) als Organ des Kreises verpflichtend zu bilden ist (vgl. Drucksache 155/25), handelt es sich dabei um folgende Ausschüsse:

1.1 Jugendhilfeausschuss

Gem. § 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Vorschriften des SGB VIII, des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) sowie der Satzung für das Jugendamt.

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 u. 2 SGB VIII i.V.m. § 4 Abs. 1 AG-KJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des*der Vorsitzenden an, und zwar

- a) mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b) mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Nachrichtlich:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören zudem gemäß § 5 A-KJHG i.V.m. § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt beratende Mitglieder und entsprechende Stellvertretungen an. Diese werden nicht von der Vertretungskörperschaft gewählt.

1.2 Rechnungsprüfungsausschuss

Nach § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 101 Abs. 1 GO bildet der Kreistag einen Rechnungsprüfungsausschuss, der die dort genannten Aufgaben wahrnimmt.).

1.3 Wahlausschuss

Gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzer*innen, die der Kreistag wählt. Auf den Wahlausschuss finden die Vorschriften des § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 bis 10 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung zur Bildung von Ausschüssen keine Anwendung.

1.4 Wahlprüfungsausschuss

Gem. § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 hat die neue Vertretung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu bilden, der unverzüglich die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

2. Bildung von (freiwilligen) Ausschüssen

Gem. § 41 Absatz 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) kann der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsaangelegenheiten Ausschüsse bilden. Es handelt sich hierbei um freiwillige Ausschüsse des Kreistages. Die Einrichtung steht im Ermessen des Kreistages; der Beschluss über die Einrichtung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

3. Bildung von (freiwilligen) sonstigen Gremien des Kreistages

Darüber hinaus beschließt der Kreistag über die Bildung und die Zusammensetzung von sonstigen Gremien (z.B. Unterausschüsse, Beiräte, Kommissionen), die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

Es wird vorgeschlagen, die folgenden sonstigen Gremien mit der im Beschlussvorschlag aufgeführten Zusammensetzung einzurichten:

1. Ausländerrechtliche Beratungskommission
2. Kommission zur Begleitung des Neubaus des Kreistierheims
3. Kommission zur Begleitung der Umsetzung des Gesamtkonzeptes Ökologiestation
4. Arbeitskreis Integrationskonzept.

Der Landrat hat bei der Entscheidung über die Bildung der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages Stimmrecht.

4. Anzahl der Ausschusssitze

Nach § 41 Abs. 3 KrO NRW regelt der Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Bei der Festlegung der Zahl der Ausschusssitze hat der Landrat kein Stimmrecht.

Bei der Festlegung der Mitgliederzahl für gesetzliche Pflichtausschüsse sind teilweise gesetzliche Vorgaben zu beachten. So gilt, dass

- der Jugendhilfeausschuss höchstens 15 Mitglieder haben darf, davon mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe;
- der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzer*innen besteht.

Anlagen

keine